

Liefer- und Zahlungsbedingungen der Naturprodukte Rubenheim GmbH & Co. KG

(nachfolgend NAPRU genannt).

1. Bedingungen: Für alle Lieferungen und Beförderungsleistungen gelten ausschließlich die nachstehenden Liefer- und Zahlungsbedingungen der NAPRU. Einkaufsbedingungen des Käufers werden widersprochen.

Vertragliche und von dem Vertrag abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform und gelten nicht für nachfolgende Rechtsgeschäfte. Nachrangig finden die Vorschriften des BGB und des HGB Anwendung.

2. Offerte: Die Offerten der NAPRU sind freibleibend und unverbindlich. Der Vertrag kommt nur durch einen von der NAPRU bestätigten Auftrag zustande.

3. Lieferungsbedingungen: Von NAPRU der genannte Liefertermine sind unverbindlich. Liefertermine müssen ausdrücklich schriftlich vereinbart oder von der NAPRU schriftlich bestätigt werden. Im anderen Falle ist die NAPRU berechtigt, sofort nach Auftragserteilung zu liefern.

Im Falle des Verzuges stehen dem Käufer die gesetzlichen Rechte zu. Der Anspruch ist auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

Ist Lieferung auf Abruf vereinbart, hat der Käufer den Abruf rechtzeitig, spätestens fünf Tage vor dem vorgesehenen Liefertermin, bekanntzugeben. Ansonsten ist die NAPRU zu dem abgerufenen Termin nicht zur Lieferung verpflichtet.

Nicht von der NAPRU zu vertretende Umstände wie z.B. Betriebsstörungen, Streiks, Aussperrungen, Verkehrsstörungen, Mangel an Transportraum, höhere Gewalt, unvermeidbarer Mangel an Roh- oder Betriebsstoffen berechtigen die NAPRU zur Veränderung der Lieferungsverpflichtung, insbesondere zur Verschiebung der Lieferung. Wird die Leistung infolgedessen unmöglich oder unverhältnismäßig, steht der NAPRU ein ganzes oder teilweises Rücktrittsrecht vom Vertrag zu. Dasselbe gilt, wenn aus anderen von der NAPRU zu vertretenden Ursachen eine Änderung eintritt, welche die Einhaltung des Vertrages verhindert oder wesentlich erschwert. In diesem Fall sind Schadenersatzansprüche z. B. wegen Verzug, gegen die NAPRU ausgeschlossen, es sei denn es liegt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vor. Im Übrigen ist die NAPRU zu Teillieferungen und Teilleistungen berechtigt.

4. Preise: Die von NAPRU herausgegebenen Preislisten sind unverbindlich und werden im Falle der Auftragserteilung durch die NAPRU Vertragsbestandteil, es sei denn, dass im Einzelfall von der Preisliste abweichende Preise vereinbart werden. Im Übrigen werden Lieferungen von der NAPRU nach den bei Vertragsabschluss gültigen Preislisten abgerechnet.

Die Preise verstehen sich ab Werk zusätzlich der jeweils bei Vertragsabschluss gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die NAPRU behält sich Preisänderungen vor, wenn vier Wochen nach Vertragsabschluss unvorhersehbare Veränderungen von preisbildenden Faktoren, insbesondere bei Bitumen oder

Asphalt, eintreten. Die Preisänderung wird rechtzeitig dem Kunden angezeigt.

5. Verkauf: Bei Verkauf nach Gewicht gilt das auf der Waage unseres Lieferwerkes oder Radladers, bei Verkauf nach Stückzahl, Kubikmeter, Quadratmeter oder laufenden Meter die beim Verladen ermittelte bzw. auf den Lieferschein verzeichnete Menge. Gewicht oder Menge der Waren können nur sofort nach Entgegennahme vor ihrer Entladung gerügt werden.

Abweichungen im Rahmen der Toleranz gelten nicht als Mangel.

Die Beförderung aller Waren bis zu der von dem Käufer bestimmten Baustelle wird von der NAPRU nur unter der Voraussetzung nach vorhergehender schriftlicher Vereinbarung über Ort und Preis übernommen, dass eine befahrbare Anfahrtsstraße zur Baustelle mit 40 Tonnen Lastzüge (Gesamtgewicht) vorhanden ist. Bei Anfahrt mit Solofahrzeugen wird ein Zuschlag von 30 % Prozent berechnet.

Die Anlieferung oder die Abholung wird durch Lieferschein bestätigt. Sämtliche von dem Käufer zur Entgegennahme oder Abholung eingesetzten Personen, sind bevollmächtigt, die Lieferscheine zu unterzeichnen. Wird die Entgegennahme oder Abholung der vereinbarten Ware grundlos verweigert, behält die NAPRU den vereinbarten Anspruch auf Zahlung, es sei denn, die Weigerung ist von der NAPRU zu vertreten. In diesem Fall geht die Gefahr mit grundloser Weigerung an den Käufer über.

6. Gewährleistungsrechte: Die Ware ist mangelfrei, wenn sie den vertraglichen Vereinbarungen entsprechen. Die von dem Auftraggeber mit dem Käufer vereinbarten oder gestellten vertraglichen Bedingungen werden ausdrücklich nur dann Vertragsbestandteil, wenn diese die NAPRU bei Vertragsabschluss gegenüber bekannt gemacht werden. Dies gilt insbesondere bei den Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen und den Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen.

Mängelrügen müssen gegenüber der NAPRU unverzüglich nach Anlieferung oder sofort nach deren Kenntnis schriftlich unter Angabe der Lieferscheinnummer geltend gemacht werden. Nach Beginn der Verarbeitung gelieferter Waren können Mängelrügen nicht mehr erhoben werden. Mit der Entladung und Verarbeitung gilt die Ware als abgenommen.

Bei Transport mittels eigener oder fremder Fahrzeuge gilt die Ware als abgenommen und geht die Gefahr in dem Zeitpunkt auf den Käufer über, in welchem die Ware die Mischanlage bzw. Lagerplätze verlässt. Der Besteller hat die gekaufte Ware im Betrieb vor der Verladung hinsichtlich Qualität und Bearbeitung zu prüfen und unverzüglich Mängelrügen zu erheben. Zu einem späteren Zeitpunkt werden keine Mängelrügen anerkannt. Mängelrügen setzen eine Probeentnahme entsprechend den technischen Vertraglichen Vorschriften voraus; eine Probeentnahme auf der Baustelle muss in Gegenwart eines Mitarbeiters der NAPRU erfolgen. Bei begründeten

und rechtzeitigen Mängelrügen liefert die NAPRU Ersatz oder bessert den Mangel nach deren Wahl nach. Für den Fall, dass die Nachlieferung oder Nachbesserung fehlschlägt, stehen dem Käufer die gesetzlichen Gewährleistungsrechte zu.

7. Zahlungsbedingungen: Rechnungen sind sofort und ohne Skonto zahlbar. Zahlungszielverlängerungen oder Skontovergütung bei Zahlung innerhalb der Skontierungsfrist muss in jeden Fall gesondert schriftlich vereinbart werden. Skontovergütung wird nur nach Abzug von Rabatt und Fracht usw. aus dem Nettorechnungsbetrag gewährt.

Nach Ablauf einer von der NAPRU gesetzten Nachfrist gerät der Käufer in Verzug, spätestens jedoch nach Ablauf von 30 Tagen nach Zugang der Rechnung. Im Verzugsfalle ist die NAPRU berechtigt, die gesetzlichen Verzugszinsen sowie weiteren Schaden zu berechnen. Die weiteren gesetzlich vorgesehenen Rechte bleiben vorbehalten.

Befindet sich der Käufer mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug, ist die NAPRU berechtigt, nach Wahl Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung wegen Ansprüche aus sämtlichen bestehenden Verträgen zu beanspruchen und Erfüllung bis zur Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu verweigern. Andernfalls kann die NAPRU nach vorhergehender schriftlicher Aufforderung vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen.

Die NAPRU ist nicht verpflichtet, Wechsel oder Schecks in Zahlung anzunehmen. Diese werden nur erfüllungshalber angenommen. Stellt der Käufer seine Zahlungen ein, stellt er Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder wird dem Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens stattgegeben, ist die NAPRU berechtigt, den Vertrag zu kündigen.

Aufrechnung mit Gegenansprüchen ist nur zulässig, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder anerkannt sind. Die NAPRU ist berechtigt, mit allen Forderungen gegenüber sämtlichen Forderungen des Käufers, die diesem gegen die NAPRU oder gegen mit der NAPRU verbundenen Unternehmen zustehen, aufzurechnen, soweit dem Käufer die verbundenen Unternehmen bekannt sind.

8. Eigentumsvorbehalt: An den gelieferten Waren behält sich die NAPRU das Eigentum bis zur völligen Bezahlung des hierfür vereinbarten Kaufpreises und bis zur Erfüllung aller, auch künftiger Verbindlichkeiten aus der Geschäftsverbindung vor. Bis dahin ist der Käufer nicht befugt die Ware zu verpfänden oder zur Sicherung zu übereignen.

Der Käufer ist nur berechtigt, die gelieferte Ware im ordentlichen Geschäftsgange zu verarbeiten oder mit anderen Sachen zu verbinden oder zu vermischen oder zu veräußern. Ein ordentlicher Geschäftsgang im Sinne dieser Bedingungen liegt nicht vor, wenn bei Veräußerungen des Käufers oder bei dessen sonstigen Verfügungen zu Gunsten Dritter die Abtretbarkeit seiner Forderung an Dritte ausgeschlossen ist. Im Falle der Verarbeitung der gelieferten Waren zu einer anderen beweglichen Sache nimmt der Käufer diese Verarbeitung in unserem Auftrag vor, ohne dass er Anspruch auf

Ersatz von Aufwendungen hat. Im Falle der Verbindung oder Vermischung der gelieferten Waren mit anderen beweglichen Sachen, und zwar dergestalt, dass sie wesentliche Bestandteile einer einheitlichen Sache, so wird die NAPRU Miteigentümer dieser Sache; der Anteil bestimmt sich nach dem Wertverhältnis der Sachen zur Zeit der Verbindung oder Vermischung. Ist jedoch die Ware als Hauptsache anzusehen, so erwirbt die NAPRU Alleineigentum.

Im Falle der Verbindung der gelieferten Waren mit einem Bauwerk wird ein Anspruch des Käufers auf Bestellung einer Bauwerksicherungshypothek an dem Baugrundstück seines Bestellers in Höhe des Teils, der dem Wert der gelieferten Waren entspricht, an die NAPRU abgetreten. Im Falle der Veräußerung wie der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung tritt der Käufer schon jetzt die hierdurch gegen Dritte erlangten Forderungen, und zwar in Höhe des Kaufpreises der Vorbehaltswaren an die NAPRU ab.

Der Käufer ist ermächtigt, diese Forderungen für die NAPRU einzuziehen, solange er der NAPRU gegenüber nicht im Verzug ist. In diesem Fall ist die NAPRU berechtigt, unter gleichzeitiger Benachrichtigung des Käufers Drittschuldern die Abtretung offen zulegen.

Übersteigt der Wert der NAPRU gegebenen Sicherheiten deren Forderungen insgesamt um mehr als 20 %, so ist die NAPRU auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe nach Wahl verpflichtet. Bei Veräußerungen, Verarbeitungen, Verbindungen oder Vermischungen der Waren ist der Käufer verpflichtet, die zur Geltendmachung unserer Forderungen oder sonstigen Ansprüche nötigen Auskünfte unverzüglich zu erteilen und die Beweisurkunden soweit sie sich in seinem Besitz befinden, auszuliefern. Diese Pflicht zur Benachrichtigung und zur Urkundenvorlage besteht entsprechend auch bei einer Zwangsvollstreckung in NAPRU gehörende Sachen, Forderungen oder andere Vermögensrechte.

Wert der Vorbehaltsware im Sinne dieser Bestimmungen ist der Fakturenwert des Verkäufers zzgl. eines Sicherungsaufschlages von 20 %. Der Rang eines abgetretenen Teilbetrages im Rahmen der dem Käufer erwachsenden Gesamtforderung bestimmt der Verkäufer. Der Verkäufer wird hiermit ermächtigt, den Schuldern die Abtretung im Namen des Käufers anzuzeigen. Erfolgt bei Einzugsermächtigung die Zahlung auf ein Konto des Käufers als Zahlstelle, so gilt der Anspruch gegen die Bank auf Rückgabe des Überschusses in Höhe der eingegangenen Verpflichtung als abgetreten.

9. Gerichtsstand, Erfüllungsort: Soweit der Käufer Unternehmer ist, ist ausschließlicher Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle die sich aus den Vertragsverhältnissen ergebenden Streitigkeiten der Sitz der NAPRU. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

10. Sonstiges: Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Regelung tritt mit Rückwirkung diejenige Bestimmung, die dem von den Parteien wirtschaftlichen Gewollten am nächsten kommt.